Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 74 (1987)

Heft: 5: Bildbetrachtung : den eigenen Sinnen trauen

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



rechnen. Gesamthaft gesehen bestehe demnach auch nach der Arbeitszeitverkürzung beim Verwaltungspersonal keine Privilegierung dieser Personalkategorie. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zur Prüfung zu überweisen, sondern abzulehnen.

(NZZ vom 13.2.87)

ZH: Regierung will nicht auf Schulnoten verzichten

Der Regierungsrat will Noten und Zeugnisse beibehalten. Zur Begründung schreibt die Regierung in ihrer Stellungnahme zu einem Postulat, derzeit gebe es keine anderen brauchbaren Verfahren zur Beurteilung von Schülern. Auf die Leistungsbeurteilung könne aber nicht verzichtet werden.

Die Regierung räumt zwar ein, dass Mängel bei der Leistungsbeurteilung mit Hilfe von Noten bestünden. Die Entwicklung neuer Formen sei aber schwierig. Auch mit einer Untersuchung über die Lage an den Primarschulen sei es nicht möglich gewesen, neue Beurteilungen zu finden, die im Unterricht gut durchführbar und verlässlicher seien als die Notengebung.

Allerdings laufen auch im Kanton Zürich Versuche auf diesem Gebiet. So werden an einigen Schulen der Oberstufe Schüler-Beobachtungsbogen und Wortzeugnisse verwendet. Darin kann der Lehrer das Verhalten des Schülers frei würdigen. Zudem wird die Leistung durch das Unterstreichen vorgegebener Stichworte gewürdigt. Seit 1980 läuft ausserdem ein Versuch mit dem Verzicht auf das erste Zeugnis in der 1. Primarklasse, an dem sich derzeit mehr als 50 Gemeinden beteiligen. An die Stelle des Zeugnisses tritt ein Gespräch mit den Eltern. Das sei allerdings für den Lehrer sehr aufwendig, schreibt die Regierung. Der Versuch ist verlängert worden, bis ein neues Zeugnisreglement in Kraft tritt.

ZH: Uni Zürich darf Studienzeit nicht länger beschränken

Das Bundesgericht hat die im Jahre 1977 eingeführte Studienzeitbeschränkung der Universität Zürich für unanwendbar erklärt, weil sie einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Den Stein ins Rollen gebracht hat ein Student der Kunstwissenschaft, der nach 12 Semestern – nach Ablauf der ordentlichen Studiendauer – zwangsexmatrikuliert wurde. Der Werkstudent, der seit dem Sommersemester 1977 an der Universität Zürich neben Kunstwissenschaft auch Philosophie studierte, erhielt im Mai 1985 vom Rektor die Mitteilung, dass er per Anfang Mai aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen worden sei, da er mit Ablauf des Wintersemesters 1984/85 die Höchststudiendauer überschritten habe. Sowohl die Hochschulkommission, der Erziehungsrat als auch der Regierungsrat wiesen einen gegen die Zwangsexmatrikulierung eingereichten Rekurs ab.

Anders entschied gestern – allerdings mit knappen 3:2 Stimmen – die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts. Nach Auffassung der Mehrheit war die Studienzeitbeschränkung ohne genügende gesetzliche Grundlage erlassen worden. Die 1977 eingeführte Regelung bedeute nämlich eine Beschränkung der «akademischen Lern- und Lehrfreiheit», wie sie im

28 schweizer schule 5/87